



---

## Kurzinformation

### Einzelfragen zum Recycling von Bau- und Abbruchabfällen

---

Mit dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (**Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG**)<sup>1</sup> werden Vorgaben der EU-Abfallrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG)<sup>2</sup> in nationales Recht umgesetzt. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz bildet die Kernregelung abfallrechtlicher Vorschriften in Deutschland.

Bau- und Abbruchabfälle werden im Kreislaufwirtschaftsgesetz als eigenständige Abfallkategorie benannt (§ 3 Abs. 6a KrWG). Gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 2 f KrWG haben die Abfallvermeidungsprogramme des Bundes und der Länder Abfallvermeidungsmaßnahmen zur Verringerung der Abfallerzeugung bei Bau- und Abbruchtätigkeiten unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken vorzusehen. Eine spezifische Regelung im Hinblick auf die Förderung des Recyclings und der sonstigen stofflichen Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen findet sich in § 14 Abs. 2 KrWG:

„Die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige stoffliche Verwertung von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen mit Ausnahme von in der Natur vorkommenden Materialien, die in der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung mit dem Abfallschlüssel 17 05 04 gekennzeichnet sind, sollen spätestens ab dem 1. Januar 2020 mindestens 70 Gewichtsprozent betragen.“

- 
- 1 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.2.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.8.2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/krg/KrWG.pdf>.
  - 2 Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02008L0098-20180705&from=EN>.

Maßgeblich für die Umsetzung dieser Zielvorgabe wird künftig die sog. **Bundesmantelverordnung**<sup>3</sup> sein, welche am 1. August 2023 in Kraft treten wird. Das Gesetzespaket umfasst verschiedene Rechtsänderungen, sowie insbesondere die Einführung einer **Ersatzbaustoffverordnung**. Mit der Ersatzbaustoffverordnung sollen erstmalig bundeseinheitlich und rechtsverbindlich Anforderungen an die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe, u.a. **Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen**, festgelegt werden. Dadurch sollen Potentiale zur weiteren Steigerung des Recyclings von Bau- und Abbruchabfällen erschlossen werden. Die bisher noch überwiegend in der Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen eingesetzten Bau- und Abbruchabfälle sollen künftig höherwertig verwertet werden.<sup>4</sup>

Im Einzelnen enthält die Ersatzbaustoffverordnung u.a.

- Anforderungen an die Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe in mobilen und stationären Anlagen,
- Anforderungen an das Inverkehrbringen von mineralischen Ersatzbaustoffen,
- Anforderungen an den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe, sowie
- Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen.

\*\*\*

<sup>3</sup> Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 9.7.2021 (BGBl. I Nr. 43).

<sup>4</sup> BMUV, FAQs zur Mantelverordnung, <https://www.bmuv.de/faqs/mantelverordnung>.